

Rechtsanwälte - Fachanwälte
Weikopf & Coll.
Thomas-Mann-Str. 13, 07743 Jena

Telefon: 03641-4691-0
Fax: 03641-469120
Internet: www.weikopf.de
e-mail: kanzlei@weikopf.de

Zum Inhalt dieser Ausgabe:

Während sich die letzte Kanzleizeitschrift vor allem mit erbrechtlichen Themen beschäftigt hatte, ist die vorliegende Ausgabe „bunt gemischt“. Die Beiträge kommen u. a. aus dem Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht. Wobei das Arbeitsrecht - schon im Hinblick auf seine große Bedeutung - traditionell wieder einen gewissen Schwerpunkt bildet.

Das Heft beginnt mit dem Thema „**Überstunden**“. Wann muß man Überstunden leisten, in welchen Fällen sind sie zu bezahlen, besteht ein Anspruch auf einen Überstundenzuschlag und vor allem: Wie können sie geltend gemacht und ggf. durchgesetzt werden? Worauf muß man achten?

Der zweite Beitrag befaßt sich mit der **Arbeitnehmerhaftung**. Wann ist der Arbeitnehmer zahlungspflichtig, wenn er dem Betrieb bei der Arbeit einen Schaden verursacht? Gibt es Grenzen, vor allem angesichts der oft ja sehr hohen Schadenssummen? Und muß man bei einem Schadensfall mit der Kündigung rechnen? - Soviel sei schon jetzt verraten: Eine volle Haftung besteht nur in seltenen Ausnahmefällen. Das private Einfamilienhaus muß in der Regel nicht verkauft werden.

Auch im Arbeitsrecht gewinnt das Internet eine steigende Bedeutung. Vor allem die Frage, ob bei einer unerlaubten **privaten Internetnutzung** ("Surfen") während der Arbeitszeit eine Kündigung droht, hat die Gerichte immer wieder beschäftigt. Ein neues Urteil des BAG schafft hier Klarheit.

Nach dem Abschluß eines **Kaufvertrages** gibt es oft Probleme: Auf S. 8 werden zwei Interessante Urteile vorgestellt. Der eine Fall betrifft den Kauf eines Hauses, wo ein streitsüchtiger Nachbar den Käufern das Leben buchstäblich zur Hölle macht. - Und auch in dem zweiten Fall hatten die Käufer viel Ärger mit der Kaufsache: Nach nur 7.000 km erlitt das neue Auto einen Motorschaden. Bleiben sie wegen eines formalen Fehlers nun auf den Reparaturkosten sitzen?

In einem etwas längeren Beitrag werden die Vor- und Nachteile von sog. „**Musterverträgen**“ behandelt und die unterschiedlichen Kosten abgewogen. Derartige Musterverträge findet man in relativ preiswerten Formularsammlungen für den Hausgebrauch oder im Internet, bekommt sie aber auch oft von Freunden und Bekannten. In welchen Fällen sind sie ein gleichwertiger Ersatz für professionelle Verträge vom Anwalt? Und wann lohnen sich die Mehrkosten individueller Verträge, die vom Anwalt speziell für den betreffenden Fall entworfen werden?

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunkte der Kanzlei	2
Arbeitsrecht: Überstunden	3
Arbeitnehmerhaftung	4
Arbeitslosengeld für Selbständige?	7
Humor	7
Der schikanöse Nachbar, Der defekte Motor	8
Fristl. Kündigung wg. privater Internetnutzung?	9
Zum Nutzen von „Musterverträgen“	10
Versicherungsrecht: Alles oder Nichts?	13
Darlehen: Geld weg, Freund weg?	14
Arbeitsrecht in JenaTV	16
Impressum	16

Ärger gibt es häufig auch im **Versicherungsrecht**. Oft wird im Schadensfall von der Versicherung eingewandt, der Versicherungsnehmer habe den Schadensfall „grob fahrlässig“ herbei geführt. Und dann erhält der Kunde keinen Euro, weil hier das sog. „**Alles-oder-Nichts-Prinzip**“ gilt. Aber neuerdings gibt es Möglichkeiten, sich hiervoor zu schützen.

Ein Kapital für sich sind **private Darlehen** innerhalb des Familien- und Freundeskreises. Sehr häufig kommt es bei der Rückzahlung zum Streit, der nicht nur die Freundschaft belastet und die Familie auseinander bringen kann, sondern im schlimmsten Fall sogar zum Totalverlust des Geldes führt, wenn man nicht aufgepaßt hat.

„Beim Geld hört die Freundschaft auf“, heißt es deshalb. Aber dieser Satz hilft häufig nicht weiter. Denn oft will man ja helfen. - Der Beitrag „Geld weg, Freund weg?“ zeigt anhand von drei typischen Fällen aus der Praxis exemplarisch einige typische Abläufe. Und sie gibt Hinweise, wie man die Risiken vermeiden kann, die mit jedem Privatdarlehen verbunden sind.

Die Kanzleizeitschrift endet mit einem Hinweis auf die Informationssendungen bei **JenaTV**, in denen Herr Rechtsanwalt Weikopf in regelmäßiger Folge wichtige Fragen aus dem **Arbeitsrecht** behandelt. Die Sendungen haben jeweils eine Dauer von rund 15 Minuten. Sie werden an jedem zweiten Donnerstag ausgestrahlt und jeweils am Wochenende wiederholt.

Wir wünschen Ihnen **viel Spaß** bei der Lektüre der Kanzleizeitschrift.

Überstunden - Was ist zu beachten? -

Entgegen einer häufigen Meinung sind geleistete Überstunden durchaus nicht immer zu bezahlen. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Klippen, vor allem bei der Frage der Beweisbarkeit. Folgende Hinweise sollen helfen, Fehler zu vermeiden:

1. Eine **Verpflichtung** des Arbeitnehmers zur Leistung von Überstunden besteht nur, wenn dies im Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag oder mit dem Betriebsrat vereinbart ist. Ansonsten ist der Arbeitnehmer nur in Notfällen (nicht schon in Eilfällen) zur Leistung von Überstunden verpflichtet.

Aber im Normalfall, wird der Arbeitnehmer der Bitte des Chefs, Überstunden zu leisten, wohl zustimmen, weil sie ihm ja Geld bringen.

2. Eine Verpflichtung des Betriebes, Überstunden **zu bezahlen**, besteht nur, wenn die Mehrarbeit

- entweder vom Arbeitgeber angeordnet worden ist, oder
- wenn sie zur Erledigung der Arbeitsaufgabe erforderlich waren und dies dem Arbeitgeber erkennbar war

Bsp.: Der Chef schickt den Busfahrer nach Italien. Dieser kann naturgemäß nicht abends zurück sein.

Oder er gibt der Sekretärin 10 Min. vor Büroschluß noch ein diktirtes Band zum Schreiben, das voraussichtl. 2 Std. dauern wird

- oder wenn die Überstunden vom Arbeitgeber gebilligt oder geduldet waren

(Also nicht schon dann, wenn man einfach länger arbeitet oder mittags durchmacht, ohne daß es der Arbeitgeber weiß)

Die Bezahlung erfolgt (nach Wahl des Arbeitgebers) entweder in Geld oder in Freizeit.

3. Anspruch auf Überstundenzuschlag?

Hier ist es anders: Während Überstunden grundsätzlich zu bezahlen sind, ist die Bezahlung von Zuschlägen eher die Ausnahme:

Ein Anspruch auf Zahlung von **Zuschlägen** besteht nur, wenn die Zuschläge ausdrücklich vereinbart worden sind, z.B im Arbeitsvertrag oder im Tarifvertrag.

Eine **Ausnahme** gibt es nur bei Zuschlägen für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit. Für diese ist ein "angemessener Zuschlag" (d.h. 15 bis 40 % - meist 25 %) zu zahlen.

4. **Achtung:** Immer auf **Ausschlußfristen** achten! Oft gibt es - gerade bei Überstunden - sehr kurze **Verfallfristen** im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag.

5. **Beweisbarkeit:** Wenn der Arbeitgeber die Überstunden bestreitet, muß der Arbeitnehmer vor dem Arbeitsgericht die **genaue zeitliche Lage** darlegen (also nicht nur die Anzahl, sondern ganz genau nach Tag und Stunden). -

Also nicht etwa so:

Datum	Zahl der Überstunden
03.05.2005	3,5
04.05.2005	2,5
05.05.2005	2,5
06.05.2005	2,0
07.05.2005	2,5
insgesamt:	13,0

Es muß auch angegeben werden, **wer** die fraglichen Arbeiten angeordnet bzw. wissentlich geduldet hatte (ganz wichtig)!

Also z.B. so:

Datum	gearbeitet von/bis	also	abzgl. Pausen	gearbeitet:	Tätigkeit
03.05.05	7.00 - 19.00	12.0 Std.	0,5 Std.	11,5	Baustelle XYZ
04.05.05	7.00 - 18.00	11.0 Std.	0,5 Std.	10,5	Fahrt Fa. Meyer
05.05.05	7.00 - 18.00	11.0 Std.	0,5 Std.	10,5	Inventur
06.05.05	7.00 - 17.30	10.5 Std.	0,5 Std.	10,0	Messestand
07.05.05	7.00 - 18.00	11.0 Std.	0,5 Std.	10,5	Reparatur MAT
insgesamt:		53,0			
regulär		- 40,0			
Überstunden		13,0			

Wichtiger Praxistip:

Streitigkeiten wegen Bezahlung von Überstunden gibt es erfahrungsgemäß meist erst viel später, i.d.R. nach einer Kündigung.

Die genaue Lage der Überstunden und die weiteren Einzelheiten sind dem Arbeitnehmer dann meistens nicht mehr bekannt. Er ist dann i.d.R. auch nicht mehr im Betrieb und kommt an die entsprechenden Nachweise und Unterlagen häufig nicht mehr heran. Er hat dann oft allergrößte **Beweisprobleme**.

Deshalb **vorher Beweise sichern**, also Kopien der entsprechenden Dateien, Unterlagen, usw. machen, bevor man sie im Lohnbüro abgibt!

Dies ist selbstverständlich erlaubt (für diesen Zweck), auch wenn im Arbeitsvertrag, usw. etwas anderes stehen sollte.

Dies ist auch kein Fall der „Verletzung der Vertraulichkeit“ oder der „Geheimhaltung von Betriebsgeheimnissen“. Sondern fällt unter die Rubrik: „Wahrnehmung berechtigter Interessen“, was immer erlaubt ist.

Noch besser ist es, wenn man sich geleistete Überstunden jeweils abzeichnen läßt. Dann hat man auch gleich ein vorzügliches Beweismittel.

Und wenn sich der Vorgesetzte weigert, dann weiß man wenigstens, woran man ist. Und wird sich dann ggf. besonders um Beweismittel bemühen.

Schadenersatz im Arbeitsverhältnis (Arbeitnehmerhaftung)

Wo gearbeitet wird, werden auch Fehler gemacht. - Aber wer trägt die Folgen?

1. Vorüberlegungen:

Aus der praktischen Erfahrung weiß jeder: Fehler lassen sich nicht immer vermeiden, und wenn man sich noch so sehr bemüht.

Aber muß man deshalb die Fehler der Mitmenschen einfach so hinnehmen? Muß man es z.B. tolerieren, daß ein anderer Autofahrer beim Einparken unaufmerksam ist und ein ordnungsgemäß abgestelltes Fahrzeug beschädigt? Kann er sich darauf berufen, daß Fehler „nun einmal unvermeidbar“ seien?

Sicherlich nicht. Wohl jeder würde in einer solchen Situation vollen Schadenersatz verlangen und erhalten (von dem anderen Kraftfahrer oder seiner Versicherung, was auf das gleiche herauskommt).

Andererseits gibt es aber auch Situationen, in denen es unbillig wäre, von dem anderen vollen Schadenersatz zu verlangen. Vor allem wenn man ihm selbst das Risiko auferlegt hat, einen Fehler zu machen.

Dazu muß man das obige Beispiel nur geringfügig abändern: Wie wäre es, wenn man den anderen Kraftfahrer aufgefordert hätte, das Fahrzeug in die enge Parklücke einzuparken, und er hierbei den Schaden verursacht? - Die Sache würde dann sicherlich schon etwas anders aussehen.

Aber dagegen könnte man einwenden: Er hätte es ja nicht machen müssen. Er sei selber schuld, wenn er ein so riskantes Fahrmanöver unternimmt, nur weil es ihm jemand sagt.

Dies stimmt sicher auch. Niemand springt im 2. Stock aus dem Fenster, nur weil ihn jemand dazu aufgefordert hat.

Aber gehen wir noch einen Schritt weiter: Was wäre, wenn der andere verpflichtet ist, der Aufforderung nachzukommen? Beispielsweise als Rekrut bei der Armee, als Schüler im Sportunterricht oder als **Arbeitnehmer** in einem Arbeitsverhältnis?

Da könnte er es ja nicht mehr ohne weiteres ablehnen, eine unter Umständen gefährliche Tätigkeit auszuüben.

Wenn ihn also der Vorgesetzte anweist, den Firmen-LKW in die enge Parklücke auf dem Betriebshof einzuparken, müßte er es sicher tun. Anderenfalls riskierte er eine Kündigung wegen nachhaltiger Arbeitsverweigerung, wenn er es auf Dauer ablehnt.

Und wenn er den LKW nun dabei beschädigt - muß er dann wirklich vollen Schadenersatz leisten? Wäre es billig, d.h. würde es dem Gerechtigkeitsempfinden entsprechen, wenn er (bei einem Lohn von 1.500,00 € / Monat) den Schaden am LKW von 3.000,- € bezahlen müßte?

Genau diese Überlegungen haben das Bundesarbeitsgericht (BAG) schon vor vielen Jahren veranlaßt, **innerbetriebliche** Schadensfälle anders zu behandeln als die „normalen“ Schadensfälle. Für diese gilt nach wie vor der allgemeine Grundsatz: Wer einem anderen einen Schaden zufügt, muß diesen ersetzen.

Anders im Arbeitsrecht. Hier hat das BAG zugunsten des Arbeitnehmers die Haftung erheblich gelockert.

2. Beispiele:

Diese Rechtsprechung ist von großer praktischer Bedeutung. Denn die Gefahren, die im Arbeitsleben lauern, sind vielfältig. Hierzu einige Beispiele aus unserer Praxis, quer durch alle Berufe:

- Beim Kopieren bleibt ein Blatt hängen. Beim Versuch, das Blatt aus dem Kopiergerät zu entfernen, beschädigt die **Sekretärin** versehentlich die Selentrommel. - Schadenshöhe: 400,- €. Muß die Sekretärin den Schaden bezahlen, der durch keine Versicherung gedeckt ist?

- Aufgrund eines Tip-Versehens der **Buchhalterin** kommt es zu einem Kalkulationsfehler. Der Auftrag führt zu einem hohen Verlust.



- Der **Staplerfahrer** bleibt oben am Hallentor hängen, weil das Rolltor noch nicht ganz geöffnet ist. Oder er fährt beim Rangieren versehentlich gegen einen Stapel mit Ware und beschädigt mehrere wertvolle Fernsehgeräte. Solche Fälle sind in der Praxis sehr häufig. Schaden am Stapler und am Tor: 4.000,- €, Schaden an der Ware: 3.000,- €. - Muß der Fahrer zahlen? Auch hier greift in beiden Fällen keine Versicherung ein.
- Der **LKW-Fahrer** fährt zu schnell, es kommt zum Unfall. Der LKW mit Hänger kippt um. - Schaden am LKW: 30.000,- €, Schaden an der Ladung (wertvolle elektronische Geräte): nochmals 50.000,- €. Der Fahrzeugschaden ist versichert, aber mit einer Selbstbeteiligung von 3.000,- €. Die Ware ist nicht versichert. Wer zahlt die 53.000,- €?

Und es gibt noch weit höhere Schäden:

- Ein **Straßenbahnfahrer** übersieht ein Signal und fährt auf eine andere Straßenbahn auf. Allein der Sachschaden - ohne den Personenschaden - beläuft sich auf 120.000,- € ! - Die Kaskoversicherung übernimmt 90 %, die Selbstbeteiligung beträgt 12.000,- €.
- Der **Baggerfahrer** beschädigt eine unterirdische Gasleitung. Später explodiert das ausströmende Gas, mehrere Häuser

werden beschädigt, zwei völlig zerstört. Der Sachschaden ist erheblich, aber glücklicherweise nur ein geringer Personenschaden. -

Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung ist überschritten. Es bleiben 200.000,- €, die der Bauunternehmer von seinem Baggerfahrer ersetzt haben will. Muß dieser jetzt sein privates Einfamilienhaus verkaufen, um für den Schaden aufkommen zu können?

Man sieht: In keinem Beruf ist man vor Schadensfällen sicher. Und im Extremfall könnte es die Existenz kosten.

3. Grundsätze der Haftung

Aus den eingangs genannten Gründen hat die Rechtsprechung die Haftung des Arbeitnehmers jedoch erheblich eingeschränkt. Anders als im normalen Schadensrecht des täglichen Lebens, wo jeder, der einem anderen einen Schaden zufügt, auch dafür aufkommen muß, ist dies im Arbeitsleben nur ganz selten der Fall. Hier müssen nämlich sämtliche Umstände gegeneinander abgewogen werden:

- a. Maßgeblich ist vor allem der **Grad des Verschuldens**. Hierbei nimmt man eine 3-Teilung vor:
Bei **Vorsatz** oder grober Fahrlässigkeit trifft den Arbeitnehmer die volle Haftung. - Dies ist auch verständlich: Wer einem anderen bewußt, vielleicht sogar mit Absicht einen Schaden zufügt, hat kein Entgegenkommen verdient.
Bei **leichter Fahrlässigkeit** („1 Sek. nicht aufgepaßt“) besteht gar keine Haftung.
Bei **mittlerer Fahrlässigkeit** (also den „Normalfällen“) erfolgt eine Schadensteilung, d.h. der Arbeitnehmer haftet nur in Höhe einer bestimmten Quote.
- b. Hierbei sind die gesamten Umstände des Falles gegeneinander **abzuwägen**.
 - Grad des Verschuldens: Lag es mehr in die Richtung grobe Fahrlässigkeit oder mehr in Richtung leichte Fahrlässigkeit?
 - Gefahrgeneigntheit der Arbeit: Handelte es sich um eine gefährliche Arbeit, bei der eher schon einmal

mit einem Schadensfall zu rechnen ist? (z.B. beim Baggerfahrer)



- Soziale Gesichtspunkte, wie Dauer der Betriebszugehörigkeit, persönliche Verhältnisse, Lebensalter, Berufserfahrung
Denn bei einem Berufsanfänger ohne große Erfahrung ist - anders als bei einem „alten Hasen“ mit 20 Jahren Berufserfahrung - schon eher einmal mit einem Fehler zu rechnen. Nach dem Motto „Wir haben alle einmal angefangen“.
- Höhe des Schadens (vgl. die obigen Beispiele: Kopiergerät einerseits, Unfall mit dem LKW, der Straßenbahn oder gar dem Bagger andererseits)
- Und ganz besonders: Gab es die Möglichkeit, das Risiko zu versichern (Vollkaskoversicherung?)

Eine Versicherungsmöglichkeit besteht meist nur im Kfz-Bereich. Und sie deckt eine Reihe eigener Schadenspositionen nicht ab, insbesondere nicht die Ladung. Diese ist meist nicht versichert. Und der Stapler, die beschädigte Ware und das Kopiergerät sind es schon gar nicht!

Wenn es aber eine Versicherungsmöglichkeit gibt, hat der Arbeitnehmer recht gute Karten. Denn dann ist seine Haftung auf die Höhe der üblichen Selbstbeteiligung beschränkt. Auch wenn der Arbeitgeber keine Versicherung abgeschlossen hatte.

Allerdings kann die Selbstbeteiligung natürlich ganz unterschiedlich hoch sein kann. So ist die Selbstbeteiligung bei der Kaskoversicherung einer Straßenbahn um ein Vielfaches höher als bei einem PKW (weil sonst die Versicherungsprämien unerschwinglich hoch wären).

Man sieht somit: Im Normalfall ist das Haftungsrisiko eines Arbeitnehmers begrenzt, je nach den Umständen des Falles und vor allem dem Grad des Verschuldens. Der zu zahlende Betrag kann zwar - vor allem bei Großschäden - spürbar sein. Aber die Existenz ist nicht gefährdet.

- c. Besonders fein heraus sind die Mitarbeiter im **öffentlichen Dienst**: Sie haften (gleichgültig ob als Arbeitnehmer oder als Beamte) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit! Im Normalfall (also mittlere Fahrlässigkeit) haben sie überhaupt keine Haftung zu befürchten.
- d. Bei den geschilderten Grundsätzen handelt es sich übrigens um **zwingendes Recht**. Abweichende Vereinbarungen zu Ungunsten des Arbeitnehmers sind daher nicht möglich!

Wenn es also im Arbeitsvertrag bspw. heißt:

“Der Arbeitnehmer hat für von ihm verursachte Schäden aufzukommen“

so ist diese Bestimmung schlicht unwirksam. Er haftet auch in diesem Fall nur nach den geschilderten Grundsätzen.



Ergebnis: Schadensfälle (auch Großschäden, wie bei dem Straßenbahnfahrer oder dem Baggerfahrer) kosten den Arbeitnehmer also in aller Regel **nicht die Existenz**.

4. Umgekehrte Haftung

All dies gilt übrigens nur für Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer, nicht auch im umgekehrten Fall.

Wenn also dem Arbeitnehmer durch ein Verschulden des Arbeitgebers ein Schaden an seinem Eigentum entsteht, bspw. bei Verstößen gegen das Arbeitsschutzgesetz (Beschaffenheit des Arbeitsplatzes, fehlende Schutzmaßnahmen, usw.), muß der Arbeitgeber hierfür in vollem Umfang aufkommen.

Es besteht dann eine ganz normale Haftung, also von 100 %, wobei lediglich bei einem Mitverschulden des Arbeitnehmers ein gewisser Abzug vorzunehmen ist. - Die oben genannten Beschränkungen greifen hier nicht ein, diese gelten nur zugunsten Arbeitnehmers, nicht auch zugunsten des Arbeitgebers.

5. Gründe

Die Gründe für diese Haftungserleichterungen zugunsten des Arbeitnehmers wurden oben (bei den Vorüberlegungen) bereits angedeutet: Der Arbeitnehmer ist in mehrfacher Hinsicht schutzbedürftig:

Zum einen erhält er die Arbeit zugewiesen. Er kann sie sich nicht aussuchen. Als Privatmann würde er nicht freiwillig in der Nähe von Gasleitungen mit einem schweren Baugerät im Erdboden herumwühlen. Und auch nicht mit der Straßenbahn oder einem schweren LKW im Berufsverkehr durch die Innenstadt fahren.

Außerdem haben hier kleine Ursachen oft eine große Wirkung: Nur 1 Sek. nicht aufgepaßt, und schon ist der LKW kaputt, die Gasleitung beschädigt, das Haus explodiert!

Überdies kann der Arbeitnehmer sich nicht absichern. Für viele Berufe gibt es keine Versicherungen für Arbeitnehmer, und wenn doch, wäre die Prämie für ihn nicht tragbar.

Und schließlich stehen die möglichen Schäden in keinerlei Verhältnis zu dem Lohn bzw. Gehalt, das der Arbeitnehmer für die fragliche (oft sehr gefährliche) Tätigkeit erhält. Im Extremfall müßte z.B. ein LKW-Fahrer sonst mehrere Jahresgehälter an Schadenersatz leisten, weil er einige Sekunden

nicht aufgepaßt hatte. Und von irgend etwas müßte er in diesem Zeitraum ja auch leben.

6. Weitere Konsequenz: die Kündigung?

Oft erfolgt nach einem Schadensfall - vor allem bei größeren Schäden und in bestimmten Branchen (z.B. Speditionen) - auch noch eine Kündigung, oft sogar eine fristlose.

Dies ist **grundsätzlich unzulässig**. In der Regel darf lediglich eine Abmahnung ausgesprochen werden.

Eine Kündigung kommt lediglich (ganz ausnahmsweise) dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer vorsätzlich gehandelt hat oder wenn er schon mehrmals gleichartige Verstöße begangen hat und deshalb abgemahnt worden ist. Dies wird aber eine eher seltene Ausnahme sein.

Falls der Arbeitgeber also tatsächlich wegen des Schadenfalles gekündigt hat, sollte man sich sofort rechtlich beraten lassen, am besten bei einem Fachanwalt.

Und natürlich in keinem Fall einen Aufhebungsvertrag unterschreiben.

Dadurch wird die Sache nur noch schlimmer. Denn dann erhält man zusätzlich noch eine Sperrfrist vom Arbeitsamt, also 12 Wochen kein Arbeitslosengeld!

7. Ergebnis: So schlimm ein Schadensfall auch sein mag: Die finanziellen Folgen sind im allgemeinen tragbar. Und den Arbeitsplatz kostet es in aller Regel auch nicht.



Wenn man Bescheid weiß, und sich rechtzeitig fachkundig beraten läßt.

Und nicht in der verständlichen Panik gleich etwas unterschreibt.

Wobei das Schriftstück in den allermeisten Fällen nicht vorteilhaft für den Arbeitnehmer ist.

Also: Mit etwas Glück und einer (rechtzeitigen!) fachkundigen Beratung kann es manchmal auch genügen, das **Sparschwein** zu schlachten. Kaum jemals kommt wegen eines Schadenfalles gleich das private Einfamilienhaus unter den Hammer.

Darf man trotz Krankschreibung zur Arbeit gehen?

Häufig möchte ein erkrankter Arbeitnehmer vor Ablauf der Krankschreibung (also vorzeitig) seine Arbeit wiederaufnehmen. Dies kommt zum Beispiel vor, weil er schneller wieder gesund geworden ist als in der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung prognostiziert, oder weil der Grund seiner Krankschreibung seine Tätigkeit nicht beeinträchtigt.

Die Arbeitgeber lehnen dies jedoch oft ab, und zwar aufgrund der (irrigen) Meinung, daß dann bei einem Rückfall der Versicherungsschutz entfallen würde.

Statt dessen wird der Arbeitnehmer aufgefordert, sich bei einer vorzeitigen Arbeitsaufnahme erst vom Arzt "**gesundschreiben**" zu lassen.

Dieser Irrtum ist weit verbreitet und besteht sogar bei vielen Krankenkassen. Deshalb beraten viele Kran-

ken- und Unfallversicherungen ihre Mitglieder in diesem Punkt oftmals falsch:

Nach Auskunft vieler Versicherungen dürfe ein krankgeschriebener Mitarbeiter nämlich nur bei Vorlage einer "Gesundschreibung" seine Arbeit vorzeitig wieder aufnehmen, da sonst der Versicherungsschutz entfallen würde.

Dies ist jedoch, wie gesagt, schlicht falsch. Denn eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beinhaltet kein Arbeitsverbot. Vielmehr bescheinigt der Arzt nur die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß dieser Zeitraum ausgeschöpft werden muß.

Wenn also der Arbeitnehmer die Arbeit vorzeitig wieder aufnimmt, hat dies versicherungsrechtlich **keine nachteiligen Auswirkungen**.

Arbeitslosengeld für Selbständige?

Viele Arbeitslose würden sich gerne selbständig machen, scheuen jedoch davor zurück, weil sie befürchten, hierdurch ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld zu verlieren.

Diese Befürchtung war aber schon immer unbegründet. Hieran hat sich auch aufgrund der Hartz-Reformen nichts verändert: Auch Selbständige können im Falle des Scheitern ihres Unternehmens wieder Arbeitslosengeld beziehen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie haben nämlich - wie andere Arbeitslose auch - Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn sie innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens 12 Monate versicherungspflichtig gearbeitet haben.



Beispiel: Ein Arbeitnehmer wurde zum 31.12.2004 entlassen. Er versucht dann 1 Jahr lang, sich eine selbständige Existenz aufzubauen, merkt aber schließlich, daß er damit keinen Erfolg hat. Nach einem Jahr (ab dem 01.06.2006) meldet er sich arbeitslos und hat (natürlich) Anspruch auf Arbeitslosengeld, obwohl er das letzte Jahr selbständig war.

Unser Tip: Wer arbeitslos wird, sollte auch aus diesem Grund die Möglichkeit erwägen, sich eine eigene selbständige Existenz aufzubauen. Gerade Existenzgründer, die sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbständig machen, erhalten vom Arbeitsamt vielfältige Förderungen.

Humor

Maskulin oder feminin?

Eine Französischlehrerin fragte ihre Klasse, ob "Computer" im Französischen männlich oder weiblich sei und zwar Mädchen und Jungs getrennt.

Die **Mädchen** entschieden sich für "männlich", also "**le** computer".
Begründung:

- Um überhaupt etwas damit anfangen zu können, muss man sie anmachen
- Sie können nicht selbständig denken
- Sie sollen bei Problemen helfen, aber meist sind sie das Problem
- Sobald man sich für ein Modell entscheidet, kommt ein besseres raus.

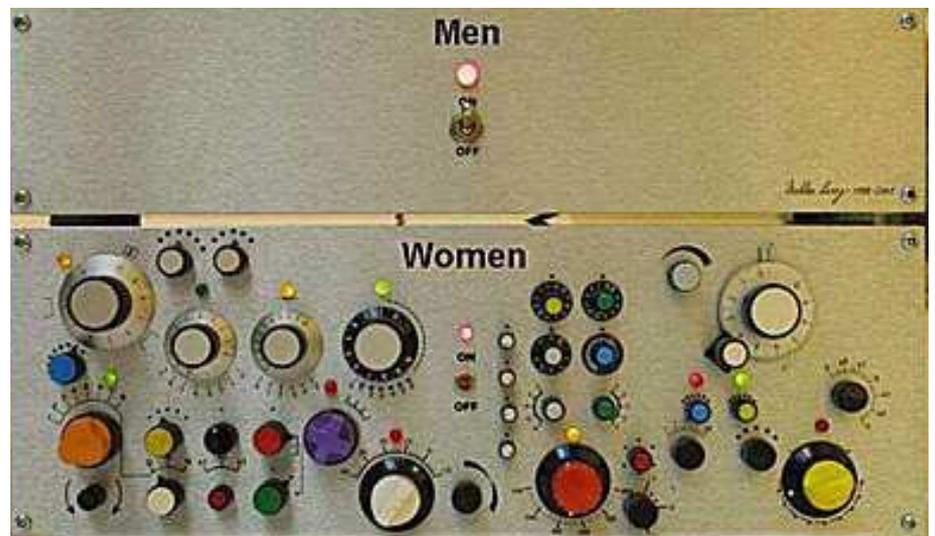
Die **Jungs** entscheiden sich für "weiblich", also "**la** computer".
Begründung:

- Niemand außer dem Hersteller versteht die innere Logik
- Die Sprache, die sie zur Kommunikation mit anderen Computern benutzen, ist für andere unverständlich
- Auch der kleinste Fehler wird langfristig gespeichert
- Sobald man sich für einen entschieden hat, geht das halbe Gehalt für Zubehör drauf.

Und wenn wir gerade bei der **Technik** und dem **Unterschied der Geschlechter** sind:

Bedienungsanleitung

Wie Männer und Frauen funktionieren



Unter Verzicht verstehen Frauen die kurze Pause zwischen zwei Wünschen
(Mario Adorf)

Hausverkäufer muss über schikanösen Nachbarn aufklären

Der Verkäufer eines Wohnhauses muss den Erwerber (auch ungefragt) über Umstände aufklären, die für den Kaufentschluß wesentlich sind.

Dies gilt auch für das schikanöse Verhalten eines Nachbarn, das das übliche Maß weit übersteigt.

Der Fall: Der Klägerin hatte 1999 ein Wohnhaus erworben und aufwendig renoviert. Gleich nach ihrem Einzug kam es zu erheblichen Belästigungen durch einen Nachbarn, die sich in Schreianfällen und lauter Musik während der Nacht, Beschimpfungen, Beleidigungen, Beschmieren der Haustüre sowie Morddrohungen gegen die neue Eigentümerin äußerten.

Die Beweisaufnahme ergab, daß den Verkäufern das Verhalten des Nachbarn schon lange bekannt war. Sie waren jahrelang durch massive nächtliche Ruhestörungen, üble Beschimpfungen bis hin zu tätlichen Angriffen terrorisiert worden. So hatten sie unter anderem geschildert, wie ihr Nachbar bis in die frühen Morgenstunden stundenlang gebrüllt habe, auf welche brutale Art er sie zu töten gedenke.

Über diese Vorfälle hätte sie - so das Gericht - die Käufer aufklären müssen. Ihr Hinweis, im Haus sei es nicht

immer leise, der Nachbar sei auch schon mal laut, sei stark verharmlosend und daher nicht ausreichend gewesen. Die Käuferin habe daraus nicht schließen können, dass sich das Lautsein des Nachbarn in einer Weise äußert, die jedes sozial übliche und im nachbarschaftlichen Miteinander zu tolerierende Maß übersteigt.

Den Verkäufern hätte klar sein müssen, daß das aggressive Verhalten des Nachbarn sich nicht ändern und sich auch gegen die neuen Nachbarn richten werde.

Die Beklagten müssen der Klägerin daher sämtlichen durch den Immobilienerwerb entstandenen Schaden, insbesondere die Erwerbs-, Finanzierungs- und Renovierungskosten, insgesamt über 200.000,- € nebst Zinsen, gegen Rückgabe des Wohnhauses ersetzen.

(OLG Frankfurt, - 20.10 04, - 4 U 84/01



Meinungsaustausch ist, wenn man mit seiner Meinung zum Chef geht, und mit dessen Meinung zurückkommt.

Mängel am gekauften PKW

Problem: Häufig führt der Käufer einer fehlerhaften Sache die Reparatur selbst oder über eine Firma aus, vor allem wenn der Händler weit entfernt wohnt (z.B. wenn der Kunde einen PKW über das Internet gekauft hat). Was ist in einem solchen Fall mit den - oft recht hohen - Kosten der Reparatur?

Der Fall: Der Käufer hatte bei einem Händler ein neues Fahrzeug gekauft. Nach einigen Monaten erlitt das Fahrzeug beim Stand von 7.400 km einen Motorschaden. Daraufhin ließ er bei einem anderen Händler in seiner Nähe den Motor austauschen und stellte die Kosten von 2.700,- € dem Händler in Rechnung, bei dem er das Fahrzeug gekauft hatte. Er versäumte es aber, diesem zunächst eine Frist zur Nachbesserung zu setzen.

Dies kam ihm teuer zu stehen. Denn der Bundesgerichtshof hat seine Klage deshalb abgewiesen.

Begründung: Stellt der Käufer die Autofirma vor vollendete Tatsachen, indem er den Wagen gleich in die Werkstatt bringt, muß er die Reparaturkosten selbst tragen. Und dies sogar dann, wenn es sich um einen eindeutigen Mangel gehandelt hat.

Denn nur derjenige kann Schadenersatz oder nachträgliche Minderung des Kaufpreises verlangen, der dem Verkäufer zunächst eine angemessene Frist zur nachträglichen „Erfüllung“ des Kaufvertrags setzt.

Praxistip: Der Käufer hat also nicht die Möglichkeit, selbst sein mangelhaftes Fahrzeug auf Kosten des Händlers reparieren zu lassen. Vorrang hat das Recht des Verkäufers, seinem Kunden zunächst ein neues, funktionsfähiges Auto anzubieten. Das ist der Sinn der Frist.

Und wenn man ein Recht auf Selbstreparatur anerkennen würde, könnte der Verkäufer ja nicht mehr überprüfen, ob der Autobesitzer den Schaden womöglich selbst verschuldet hat. Aus diesen Gründen hat das Gericht selbst einen teilweisen Ausgleich der Reparaturkosten abgelehnt (BGH, Akt-Z: VIII ZR 100/04).

Fristlose Kündigung wegen privater Internetnutzung ?

Die Frage war schon immer heftig umstritten: Ist eine **Kündigung wegen privater Internetnutzung** ("Surfen") während der Arbeitszeit möglich?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat jetzt erstmalig über einen derartigen Fall zu entscheiden. Hierbei hat es Leitlinien aufgestellt, an denen sich die betriebliche Praxis orientieren kann (Urteil vom 07.07.2005, Akt.-Z.: 2 AZR 581/04)

Klar ist es, wenn die Privatnutzung im Betrieb **ausdrücklich verboten** oder nach bestimmten Kriterien beschränkt ist. Dann wird bei Verstößen von einigem Gewicht eine (ordentliche) Kündigung zulässig sein, wobei i.d.R. eine vorherige Abmahnung erforderlich ist.

Mit der Abmahnung soll dem Arbeitnehmer sein Fehlverhalten vor Augen geführt und ihm die Möglichkeit zur Änderung gegeben werden.

Das BAG-Urteil hat vor allem Bedeutung für die (häufigeren) Fällen, in denen es **keine** innerbetrieblichen Regelungen zur Internetnutzung gibt.

Hierzu hat das BAG nun entschieden, daß der Arbeitnehmer mit einer intensiven zeitlichen Nutzung des Internets während der Arbeitszeit zu privaten Zwecken seine arbeitsvertraglichen Pflichten auch dann verletzt, wenn der Arbeitgeber die Privatnutzung nicht ausdrücklich verboten hat. (Dies ist eigentlich ohnehin klar, denn der Arbeitnehmer wird ja in der Zeit, in der er privat „surft“, vom Arbeitgeber bezahlt und sollte in dieser Zeit eigentlich arbeiten.)

Eine Arbeitspflichtverletzung liege - so das BAG - insbesondere dann vor, wenn der Arbeitnehmer auf Internetseiten mit pornographischem Inhalt zugreife. In diesem Fall könne diese Pflichtverletzung dann sogar ein wichtiger Grund für eine **fristlose** Kündigung des Arbeitsverhältnisses sein.

Wie bei allen fristlosen Kündigungen müsse in einem solchen Fall jedoch eine Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls stattfinden. Außerdem muß - wie auch sonst bei verhaltensbedingten Kündigungen - geprüft werden, ob eine vorherige Abmahnung erforderlich gewesen wäre.

Welche Umstände bei der beiderseitigen Interessenabwägung zu berücksichtigen sind, hat das BAG im einzelnen dargelegt. Es müsse u.a. geprüft und aufgeklärt werden,

- in welchem zeitlichen Umfang der Kläger seine Arbeitsleistung durch das Surfen im Internet zu privaten Zwecken nicht erbracht und damit seine Arbeitspflicht verletzt hat
- welche Kosten dem Arbeitgeber durch die private Internetnutzung entstanden sind
- ob der Arbeitgeber durch das eventuelle Aufrufen der pornographischen Seiten einen Imageverlust erlitten haben könnte
- ob nach dem Gewicht der Pflichtverletzungen eine vorherige Abmahnung erforderlich war

- ob unter Berücksichtigung der langen Beschäftigungsdauer des Klägers und des möglicherweise nicht klaren Verbots der Internetnutzung zu privaten Zwecken eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverhältnismäßig ist.



Der Fall wird die Gerichte somit noch eine Weile beschäftigen.

STRASSENVERKEHRSRECHT

Fahrverbot

Wenn das berufliche Aus droht

Ein Fahrverbot wegen zu schnellen Fahrens darf nicht den Arbeitsplatz kosten.

Wer innerhalb geschlossener Ortschaften 40 km/h zu schnell war oder außerhalb mehr als 50 Km/h zuviel drauf hatte oder innerhalb eines Jahres schon 2 mal mit mehr als 25 Km/h zu viel aufgefallen ist, muss neben Bußgeld und Punkten auch mit der Verhängung eines Fahrverbots zwischen 1 bis 3 Monaten rechnen.

Für den Betroffenen stellt das Fahrverbot oft eine berufliche Härte dar, auch wenn ihm das Gesetz die Möglichkeit gewährt, innerhalb einer 4-Monatsfrist den Zeitpunkt der Abgabe des Führerscheins selbst zu bestimmen und so das Fahrverbot z.B. auf die Urlaubszeit zu legen.

Droht ein mehrmonatiges Fahrverbot kann der Verkehrsrichter diese Härte aber als für den Betroffenen unzumut-

bar bewerten und das Fahrverbot in eine höhere Geldstrafe umwandeln.

Allerdings muss die Kündigungsdrohung oder der drohende Existenzverlust gegenüber dem Verkehrsrichter auch plausibel gemacht werden. Dieser Nachweis gelingt nicht, ohne eine eingehende Begründung. Reine Pauschalbehauptungen genügen nicht.

So ist zunächst die Möglichkeit anderer Maßnahmen, wie etwa die ausweichsweise Einstellung eines Fahrers oder die gemeinsame Fahrt mit Arbeitskollegen, zu prüfen.

Auch darf es in einem Betrieb keine organisatorischen Möglichkeiten geben, den Arbeitnehmer für die Dauer des Fahrverbotes anderweitig einzusetzen.

Wenn allerdings feststeht, dass solche Ausweichmöglichkeiten nicht bestehen, ist die Verhängung eines Fahrverbots unverhältnismäßig.

(OLG Hamm vom 21.05.2005- Akt.Z.: 3 Ss Owi 601/04)

Der Nutzen von „Musterverträgen“

Von allen möglichen Stellen werden sog. „Musterverträge“ angeboten. Meist relativ billig, oft ganze Sammlungen für wenige Euro. In jede Fall kosten sie nur einen Bruchteil von dem, was ein individueller Vertrag z. B. beim Anwalt oder beim Notar kosten.

Viele Verträge bekommt man auch ganz umsonst, z.B. von Freunden, Bekannten, vom Steuerberater als „kostenlosen Service“, oder gar über das Internet.

Was ist eigentlich von solchen „Billigangeboten“ zu halten?

1.

Es wäre leicht zu sagen: „Was nichts kostet, taugt auch nichts“. - Auch wenn es sehr oft so ist.

Denn es gibt natürlich Dutzende von Musterverträgen für alle möglichen Zwecke. Einige sind teilweise ganz ordentlich, aber die meisten taugen nichts, sind veraltet und schaden oft mehr als sie nützen. Im großen und ganzen gilt auch hier der Satz:

„Was nichts kostet, taugt nichts“.

Dies ist auch nachvollziehbar: Wer ein gutes Produkt hat, bspw. einen oder mehrere gute Verträge entworfen hat, der verschenkt diese nicht und stellt sie auch nicht ins Internet. Sondern er will damit Geld verdienen und verkauft ihn z.B. an Anwälte, Versicherungen, juristische Fachverlage, usw. Und stellt ihn nicht ins Internet oder verramscht das Produkt für 5 Euro.

Denn über eines muß man sich klar sein: Gute Verträge kosten Geld. Weil ihre Autoren besonders qualifiziert (und damit teuer) sind. Diese Verträge sind nicht kostenlos (über das Internet) oder zum Ramschpreis zu erhalten. (z.B. aus einer Mustersammlung für 19,80 € „350 Musterverträge für alle Lebensbereiche“).

Auch Anwälte, die Verträge entwerfen, arbeiten mit Vorlagen. Sie erfinden natürlich das Rad nicht neu, sondern greifen - als Arbeitsgrundlage - ebenfalls auf bestehende Verträge

zurück. Aber eben nicht auf Mustersammlungen für 19,80 € . Sondern auf hochwertige professionelle Vertragsmuster, die den Anwalt rund das 50f-ache kosten und zudem ständig aktualisiert werden.

Und sie passen diese (sehr teuren) Verträge auf den Einzelfall an. Auf die Besonderheiten des Mandanten, auf seine individuelle Bedürfnisse. Sie versuchen, künftige Streitfälle vorzusehen und im Voraus interessengerecht zu regeln. Damit spätere teure Konfliktfälle vermieden werden und Rechtsstreitigkeiten gar nicht erst entstehen. Und genau dies ist das Merkmal eines guten Vertrages.

Musterverträge aus dem Internet oder einer Formulsammlung für 19,80 € können dies naturgemäß nicht. Weil derjenige, der sie anwendet und anpaßt, eben kein Jurist ist. Mit 10 Jahren Berufsausbildung und anschließend (wie der Autor) 25 Jahren Berufserfahrung.



Recht von der Stange: Mehr Masse als Klasse!

2.

Soll man also solche Billigangebote aus dem Internet oder einer Formulsammlung nun generell ablehnen?

Nein, sicherlich nicht. Denn manchmal ist ein schlechter Vertrag immer noch besser als gar kein Vertrag. Denn in diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung, die viele Punkte gar nicht regelt und sehr häufig ergänzungs- und regelungsbedürftig ist.

Anders ausgedrückt: Ein derartiger Vertrag ist „Besser als Nichts“.

Wem dies genügt, soll es machen. Es erinnert an den Satz: „Unter Blinden ist der Einäugige König“.

Bei der Frage nach dem Wert von Musterverträgen muß man wohl differenzieren:

Es ist auch hier wie mit so vielen Sachen im Leben: Es kommt darauf an, was man erwartet, und welche Ansprüche man stellt.

Wenn man z.B. als PKW nur einen „fahrbaren Untersatz“ benötigt, um möglichst billig von A nach B zu kommen, und wem auch die aktive und passive Sicherheit des Fahrzeuges egal ist, dem wird u.U. auch ein 12 Jahre alter verrosteter Lada oder ein alter Wartburg genügen. Diese Fahrzeuge sind fast umsonst zu bekommen und erfüllen immer noch ihren primären Zweck, nämlich den Insassen an sein Ziel zu transportieren. So ähnlich ist es (im günstigsten Fall) mit den Verträgen aus dem Internet.

Wer dagegen etwas höhere Ansprüche an das Fahrzeug stellt, dem er sein Leben anvertraut, wird sich vielleicht doch für ein etwas neueres, moderneres Fahrzeug entscheiden, auch wenn dieses mehr kostet. Denn technisches Know-how und Sicherheitsgarantien haben naturgemäß ihren Preis.

Und es ist schon etwas anderes, ob man einen von einem Fachmann entworfenen, individuell an seine Bedürfnisse angepaßten Vertrag erhält, auf den man sich im Ernstfall verlassen kann und mit dem man dann wirklich gut schlafen kann.

Oder ob man eine zweifelhafte Paragraphen-Sammlung bekommt, an der sich vielleicht ein Student ausgetobt hat und von der man nicht weiß, wo sie herkommt, ob sie der aktuellen Rechtslage entspricht, und ob sie alles (und vor allem: richtig!) regelt, was für den konkreten Fall von Bedeutung ist.

Ob man sich also im Ernstfall auf den Vertrag verlassen kann, wenn man ihn braucht, oder ob die Sicherheit, in der man sich wiegt, nur eine trügerische ist.

Die Qualität eines Vertrages zeigt sich eben erst im Konfliktfall. Dann aber mit aller Deutlichkeit. Und spätestens dann werden die Fehler und

Schwächen eines „Billigvertrages“ offenbar.

Denn wie es im Sprichwort heißt:

„Auf hoher See und vor Gericht ist man in Gottes Hand“

Wer also Wert auf Sicherheit legt, und sich auf hoher See lieber nicht einem Schlauchboot mit mehreren geflickten Stellen anvertrauen will, sollte schon etwas in die eigene Sicherheit investieren.

3.

Zumal die **Kosten** für Anwaltsverträge bei weitem nicht so hoch sind, wie viele befürchten. Je nach Schwierigkeit der Materie und der wirtschaftlichen Bedeutung des Vertrages kosten Standardverträge (z.B. Arbeitsverträge, Mietverträge, normale Kaufverträge, usw.) in unserer Kanzlei ja nach Schwierigkeitsgrad i.d.R. zwischen 80,00 € und 150,- €.

Und aufwendige, komplizierte und wirtschaftlich bedeutende Verträge in aller Regel zwischen 500,- und 800,- €. Nur in Ausnahmefällen (bei entsprechendem Aufwand und erhöhten Haftungsrisiken) liegen die Kosten im Einzelfall über 1.000,- €.

4.

Worin unterscheiden sich diese Verträge nun von der Standardware aus der Formularsammlung oder dem Internet? Was macht also den Preisunterschied aus?

In erster Linie natürlich die **Qualität**, die **Individualität**, die **Aktualität** und die **Rechtssicherheit**.

Die **Aktualität** ist von besonderer Bedeutung: Das moderne Recht ist äußerst schnelllebig geworden. Die Gesetze ändern sich ständig, und die Buchverlage und ihre Autoren kommen kaum noch damit nach, die Änderungen zu berücksichtigen und die Texte anzupassen. Die normalen Verträge, die in Mustersammlungen für juristische Laien abgedruckt sind, hinken in der Regel meist 2 - 3 Jahre hinterher und enthalten Verträge, die schon lange vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung überholt sind. Von den Machwerken, die man z.T.

im Internet findet, ganz zu schweigen.

Der Rechtsstand, den der Anwalt liefert, ist dagegen immer aktuell: Längstens 1 - 2 Wochen, nachdem z. B. eine neue Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ergangen ist, ist diese allen Anwälten in unserer Kanzlei bekannt und wird entsprechend angewandt.

Auch die **Qualität** der Anwaltsverträge ist mit sog. „Musterverträgen“ nicht zu vergleichen. Diesen fehlt es an der besonders wichtigen **Individualität** der Regelungen:

Denn jeder Fall ist anders: Anwaltliche Individualverträge berücksichtigen vor allem auch die speziellen Bedürfnisse des betreffenden Mandanten nebst den bei ihm vorliegenden Besonderheiten und die in seinem Fall zu regelnden Problembereiche.

Dies können Musterverträge naturgemäß nicht leisten. Denn Musterverträge müssen für alle möglichen Fälle



Recht mit Garantie: Anwaltliches Knowhow!

passen und können nicht alle Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigen.

"Den" Mustervertrag für einen bestimmten Zweck, also bspw. einen "Gewerbemietvertrag" gibt es nicht und kann es nicht geben. Denn jeder Mustervertrag ist im Hinblick auf die Branche, den Vertragszweck, usw. überarbeitungs- und anpassungsbedürftig, oft sogar in den Grundzügen.

Hierzu ein **Beispiel**: „Gewerbemietvertrag“- Hier kann ganz sicher nicht der gleiche Mustervertrag verwandt werden für

- die Vermietung einer Wohnung für den Betrieb einer Arztpraxis (gewerblicher Mietvertrag!)

- die Vermietung eines Bratwurststandes (ebenfalls gewerblicher Mietvertrag!)
- die Vermietung einer Freifläche als Lager (auch ein gewerblicher Mietvertrag!)
- die Vermietung einer Fabrikhalle mit Maschinen zu Produktionszwecken (ebenfalls ein gewerblicher Mietvertrag!)

Ähnlich ist es bei einem Arbeitsvertrag. Einen "Muster-Arbeitsvertrag" gibt es nicht und kann es nicht geben. Auch hierzu einige Beispiele, daß es auf die Berufsgruppe und viele weitere Punkte ankommt. Keinen der folgenden Arbeitsverträge kann man auch nur ansatzweise für die anderen Gruppen verwenden:

- Arbeitsvertrag eines Außendienstmitarbeiters im Vertrieb
- Arbeitsvertrag einer Reinigungskraft auf Teilzeitbasis
- Arbeitsvertrag einer Verkäuferin mit Mankohaftung
- Arbeitsvertrag eines Chefarztes in einer Klinik mit Liquidationsrecht
- Arbeitsvertrag eines Berufskraftfahrers im grenzüberschreitenden Verkehr
- usw.

Ich hoffe, daß deutlich wird, was gemeint ist. Wenn man nicht bei jedem Vertrag die spezifischen Besonderheiten der Branche und des Vertragszweckes berücksichtigt, geht die gesamte Sache "in die Hose". -

Todsicher !

Ein derartiger Vertrag aus dem Internet („Gewerbemietvertrag“) war dann **zwar billig, aber doch zu teuer**.

5.

In anderen Lebensbereichen sind **Viel-falt** und **Individualität** eine Selbstverständlichkeit. Nur im Vertragswesen sind viele mit einem sog. „Mustervertrag“ zufrieden oder verlassen sich auf eine Vorlage, die ein Bekannter irgend woher hat und die sie gedankenlos abschreiben.

In anderen Bereichen ist man weit anspruchsvoller:

So würde man es bspw. als Kunde in einem Bekleidungsgeschäft niemals akzeptieren, wenn dort je 1 Hose, 1 Anzug und 1 Jackett, alles in einer Größe und in nur 3 Farben erhältlich wären.

Denn ganz selbstverständlich erwartet man dort eine ausreichende Auswahl in verschiedenen Stoffen, Schnitten, Größen und Zwischengrößen.

Und nicht nur 1 oder 2 Musterstücke. Dort käme kein Kunde auf den Gedanken, eine Einheitshose und Einheitsjacke (also einen Mustervertrag) zu kaufen. Sondern man sucht sich unter Dutzenden von Stoffen, Schnitten, und Größen das Passende aus und läßt es dort beim Schneider ggf. noch näher anpassen, bspw. die Hose in der Länge kürzen, usw.

Und zahlt dann für einen gut sitzenden Anzug mit darauf abgestimmtem Hemd, Seidenkrawatte, usw. gerne 250,- oder 300,- €

Nur bei ihren Verträgen, von denen im Ernstfall die Existenz bzw. zumindest sehr hohe Beträge abhängen, stellen viele Menschen keine Ansprüche. Dort begnügen sich viele Menschen (und auch manche Firmen) mit sog. „Musterverträgen“, die sie aus irgendwelchen Quellen billig (aber unterm Strich oft zu teuer) bekommen.

5.

Bei einem individuell erstellten Vertrag des Rechtsanwalts erhält man vor allem auch **Sicherheit**.

Denn wenn in einem Formular aus einer Mustersammlung für 19,80 € („200 Musterverträge für alle Lebensbereiche“ und ähnliche Werke) ein Fehler enthalten ist oder ein wichtiger Punkt fehlt, hat man „Pech gehabt“. Denn bei der Installation der CD-ROM mit den 200 tollen Verträgen mußten Sie eine Bestätigung anklicken, daß der Verlag keinerlei Haftung für die Richtigkeit dieser Musterverträge übernimmt und Sie auf sämtliche Regreßansprüche verzichten.

Und wenn man diesen Knopf nicht anklickt, läßt sich das Programm nicht installieren.

Die Verlage wissen warum!

Ein Trost: Bei den Programmen dieser Preisklasse, die ich mir angesehen habe, wäre es kein Verlust, nicht auf diesen Knopf zu klicken.

Oder anders gesagt: 19,80 € sind zwar billig, aber trotzdem zu teuer.

Interessant auch, was dort im Handbuch steht: Der Verlag übernimmt keine Haftung. Und empfiehlt, sich in Zweifelsfällen vorsorglich an einen Anwalt zu wenden.

5.

Und dies ist ein weiterer wichtiger Punkt: Die **Haftung**.

Denn wer seinen Vertrag selbst (oder unter Verwendung eines abgeschriebenen Vertrages) fertigt, der **trägt die Verantwortung selbst**.

Und er **trägt seinen Schaden selbst**, wenn er hierbei einen Fehler gemacht hat (z.B. einen wichtigen Punkt übersehen hat).

Wenn dagegen der Anwalt einen Fehler gemacht hat, dann haftet dieser.



Und der Mandant ist fein heraus.

Dabei wächst das Haftungsrisiko, das der Anwalt trägt, natürlich mit höherem Gegenstandswert. Denn es ist natürlich ein Unterschied, ob es bei dem Vertrag um 10.000,- € oder um 50.000,- € geht.

Wenn der Anwalt im zweiten Fall einen Fehler macht, ist der Schaden, den er bezahlen muß, naturgemäß viel höher. Dies ist auch einer der Gründe, warum die Anwaltsgebühren bei höherem Gegenstandswert ansteigen.

Mit der Beauftragung eines Anwalts erwirbt man also nicht nur dessen Sachkunde und Berufserfahrung. Sondern man schließt auch eine Art „Versicherung“ ab. Man sichert sich gegen Fehler ab.

Zusammenfassung:

Letzten Endes muß jeder selbst entscheiden, wie viel es ihm wert ist, alles Erdenkliche getan zu haben, damit es nicht später ein böses Erwachen gibt. Und daß man nicht mit dem wichtigen Vertrag eine „Zeitbombe“ im Schrank hat.

- - - - -

Um auf das obige Beispiel mit dem PKW zurück zu kommen:

Es ist schon beruhigend, wenn man weiß, daß sich bei einem Unfall ein Airbag öffnet und der Kopf deshalb gegen ein Luftpolster prallt statt gegen das Blech des Armaturenbretts.

Denn gepreßte Luft (im Airbag) ist wesentlich weicher als gepreßter Stahl (Armaturenbrett).

RECHTSBEGRIFFE

Präzedenzfall

Man hört oft, daß der BGH oder das BAG eine wichtige Rechtsfrage entschieden habe und daß jetzt ein Präzedenzfall vorliege, der für die anderen Gerichte verbindlich sei.

Dies ist aber nur im englischen und amerikanischen Rechtssystem so, wo es relativ wenige geschriebene Gesetze gibt und man sich statt dessen daran orientiert, ob und wie ein anderes Gericht (möglichst ein Obergericht) schon einmal eine ähnliche Frage entschieden hat.

In Deutschland sind die Richter nicht an obergerichtliche Entscheidungen gebunden. Wenn sie eine Rechtsfrage anders beurteilen oder wenn sie meinen, daß der Sachverhalt in „ihrem“ Fall anders war als bei dem Fall des BGH, können sie auch anders entscheiden.

Allerdings werden sie dies nur in Ausnahmefällen tun. Denn dann legt die Gegenseite sicherlich Berufung ein, bis die Sache dann doch z.B. beim BGH landet.

Und dann wird der BGH das Urteil der unteren Instanz wahrscheinlich aufheben, und in seinem Sinne entscheiden. Und dann war das BGH-Urteil letztlich doch ein Präzedenzfall.

Aber manchmal folgt das Obergericht den Argumenten der ersten Instanz.

Grundsätzlich sind die Richter aber bei uns in ihren Entscheidungen frei.

Alles oder Nichts ! - Oder vielleicht doch?

Neuerdings: Versicherungsschutz auch für Unachtsame

Wer hat sich nicht schon darüber geärgert? Da schließt man für teureres Geld eine Versicherung ab, und im Schadensfall weigert sie sich, den Schaden zu bezahlen! Meist mit der Behauptung, der Versicherte habe „grob fahrlässig“ gehandelt.

In der **Schadensversicherung** (Autoversicherung, Hausrat, Reisegepäck, Gebäude, usw.) ist die Versicherung bekanntlich leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ herbeigeführt hat.

Und mit diesem Vorwurf ist die Versicherung erfahrungsgemäß immer recht schnell bei der Hand. Sehr häufig bekommt sie damit vor Gericht auch Recht:

Beispiele:

1. So hat das OLG Düsseldorf die Klage eines Geschäftsmannes gegen seine **Reisegepäckversicherung** abgewiesen, der bei der Zimmerreservierung an der Rezeption seinen Handkoffer neben sich abgestellt hatte und der ihm dann entwendet worden war.

Nach Auffassung des Gerichts hätte er „ständigen Körper- oder Sichtkontakt“ zu dem Koffer halten müssen, ihn also ständig in der Hand halten oder in Augenhöhe vor sich auf den Tresen der Rezeption stellen müssen. - Aber: Wozu braucht man dann eine Reisegepäckversicherung, wenn man den Koffer dann doch immer in der Hand behalten muß.

2. In der **Kaskoversicherung** wird das Überfahren einer roten Ampel im allgemeinen als grob fahrlässig angesehen, auch wenn es auf einem „Augenblickversagen“ beruht.

3. Ebenso, wenn der minderjährige Sohn seiner Mutter den Kfz-Schlüssel aus der Jacke entwendet, die an der Garderobe der Wohnung hängt, und dann mit ihrem Auto eine Schwarzfahrt unternimmt, bei der er verunfallt.

Die Klage der Mutter gegen die Kaskoversicherung wegen der Schäden am Auto wurde abgewiesen. Angeblich hätte diese damit rechnen müssen, daß sein Sohn ihr den Schlüssel entwendet und dann mit dem Auto wegfährt, wobei er mangels Fahrerlaubnis und hinreichender Fahrpraxis) verunfallt. Sie habe „grob fahrlässig“ gehandelt, indem sie hiergegen keine Schutzmaßnahmen getroffen habe.

4. Die Einbrecher dringen durch das nur gekippte Fenster in die Wohnung ein

5. Der Versicherungskunde vergißt über einem Telefonanruf die Pfanne auf dem Herd. Das heiße Fett führt zu einem Wohnungsbrand.

Die Besonderheit des Versicherungsrechts liegt nun darin, daß „grobe Fahrlässigkeit“ des Versicherungsnehmers nicht etwa nur zu einer Reduzierung des Anspruchs führt, so wie z.B. im Verkehrsrecht, wo z.B. ein Mitverschulden von 1/3 zu einer Reduzierung der Entschädigungssumme um 1/3 führt.

Sondern es gilt der Grundsatz: „**Alles oder Nichts**“. Es gibt also z.B. entweder die vollen 50.000,- € von der Versicherung, oder es gibt keinen Cent. Wogegen es bei einem Verkehrsunfall mit einem Schaden von 50.000,- € einen Betrag irgendwo dazwischen geben würde, je nach dem Grad des Mitverschuldens, also z.B. 20.000,- €, 30.000,- € oder 40.000,- € (oder auch eine „krumme“ Zahl, je nach dem Grad des Verschuldens).

Dieses „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ hat schon immer starke Kritik hervorgerufen. Gleichwohl ist eine Reform des Versicherungsrechts nicht in Sicht. Bis die vorgesehene Änderung kommt, die eine Entschädigung nach dem Verschuldensgrad vorsieht, können noch Jahre vergehen.

Aber möglicherweise heilt der Markt sich selbst. Denn unter dem starken Wettbewerbsdruck, der zwischen den Gesellschaften herrscht, sind einige Versicherungen dazu übergegangen,

bei neuen Policen auch grobe Fehler mit zu versichern. Bei den meisten der obigen Fälle würde der Schaden in voller Höhe oder zumindest zum großen Teil bezahlt werden.

Derzeit bieten erst wenige Versicherungen (u.a. AXA, Allianz, HUK-Coburg, DEVK, DBV, Debeka) entsprechende Tarife an. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß unter dem Druck des Marktes weitere Versicherungen nachziehen werden.

Man muß aber trotzdem **aufpassen**. Denn die Verträge sind ganz unterschiedlich, auch innerhalb der einzelnen Versicherungsgesellschaften. In einigen Verträgen wird auf diesen Einwand völlig verzichtet, anderen sehen weiterhin gewisse Ausnahmen vor. So gelten z.B. im Allianz Optimal-Tarif nur noch Alkohol am Steuer sowie das leichtfertige Ermöglichen des Autodiebstahls als grob fahrlässig.

Einige andere Autoversicherer (rund 15 Tarife bieten diese verbesserte Leistung an) haben sich noch ein Hintertürchen offen gelassen: Bei einem Unfall durch Telefonieren oder einem besonders schweren Verkehrsverstoß gibt es weiter kein Geld.

Immerhin arbeiten rund 10 Autoversicherer ganz ohne derartige „Gummi-paragraphen“. Auch bei Unfällen wegen Rotlicht oder zu schnellem Fahren kann man hier mit Geld von der Versicherung rechnen.

Allerdings gelten die verbesserten Bedingungen im allgemeinen nur für Neuverträge. Und häufig auch nicht in den Normaltarifen, sondern nur in teuren Komfortvarianten. Diese bieten zwar auch etwas mehr (bspw. Mietwagen in der Kaskoversicherung oder Schutz vor Marderbissen). Aber nicht jeder braucht das. Wem es nur darauf ankommt, den Ausschluß bei der groben Fahrlässigkeit loszuwerden, muß ggf. die Gesellschaft wechseln.

Eine Kündigung des Vertrages ist in diesem Jahr noch bis zum Ende der ordentlichen Wechselfrist (30. November) möglich. Eine weitere Kündigungsmöglichkeit bestünde bei einer Prämienhöhung, mit der angesichts des Konkurrenzdrucks in der Branche so schnell nicht zu rechnen ist.

Darlehen: Geld weg, Freund weg?

„Beim Geld hört die Freundschaft auf.“ - Sagt man.
Andererseits aber auch „Gib dem Freund in der Not!“

Aber was ist richtig?
Ein fast philosophisches Thema. Mit vielen Facetten:

Hat das alte Sprichwort Recht:

„Sei vorsichtig damit, Freunden Geld zu leihen.
Du könntest beides verlieren.“

In juristischer Hinsicht ist es relativ einfach:

Wer jemandem Geld leiht, das dieser nicht zurückzahlt, muß es einklagen. Hierfür muß er zweierlei beweisen, nämlich

1. daß er dem anderem überhaupt Geld gegeben hat,
2. und daß dies als Darlehen geschehen ist

Der erste Punkt wird in den seltensten Fällen zweifelhaft sein. Die Übergabe des Geldes wird sich in den meisten Fällen beweisen lassen, falls dies von der Gegenseite überhaupt bestritten wird.

Um so problematischer ist der zweite Punkt. Hier entwickeln die Schuldner eine enorme Phantasie. Dabei geht es nicht einmal so sehr um die Höhe von Zinsen, usw. Vielmehr wird meistens in Abrede gestellt, daß überhaupt etwas geschuldet würde:

Meistens wird behauptet, daß es sich gar nicht um ein Darlehen gehandelt habe, sondern um eine **Schenkung**.

Hierzu ein **typisches Beispiel** aus unserer Praxis:

Der Mandant hatte seinem Schwiegersohn ein Darlehen über 20.000,00 € für dessen Praxis bzw. Betrieb gegeben. Einen schriftlichen Darlehensvertrag gab es - wie leider meistens - nicht.

Als die Tochter und der Schwiegersohn sich scheiden ließen, kam es auch zu dem Darlehen zum Streit. Als der Schwiegervater sein Geld schließlich gerichtlich geltend machte, verteidigte sich der Schwiegersohn gegen die Klage nach dem immer gleichen Schema:

Man sei damals davon ausgegangen, daß man im Hinblick auf die verwandtschaftliche und freundschaftliche Beziehung das Geld nicht zurückzahlen müsse. Dies sei damals auch nicht vereinbart worden. Man sei doch eng befreundet und verwandt gewesen. Von einer Rückzahlungspflicht sei nie die Rede gewesen. Es habe sich vielmehr, wenn überhaupt, um eine Zuwendung auf familiärer Basis, also um eine Schenkung, o.ä. gehandelt, aber nie im Leben um ein Darlehen. Hieran sei kein Wort war. Von einem Darlehen sei nie die Rede gewesen. Diese Behauptung müsse man mit Entschiedenheit und Empörung von sich weisen.

Außerdem sei man der ganz falsche Beklagte. Der fragli-

che Betrag, den der Schwiegervater da geltend mache, sei auch gar nicht für ihn, den Schwiegersohn bestimmt gewesen, sondern allenfalls für seine Ehefrau, die Tochter des Klägers, mit der man damals glücklich und in Frieden gelebt habe, mit der man aber zwischenzeitlich in Scheidung lebe.

Der Ehestreit sei auch der Grund, warum der Schwiegervater jetzt plötzlich das Geld zurückhaben wolle. Er habe sich voll auf die Seite seiner Tochter geschlagen. Er solle das Geld doch von ihr zurückfordern, aber nicht von ihm. Das Geld sei auch schon längst ausgegeben, und zwar von beiden Eheleuten gemeinsam. Es stimme auch alles nicht, was da behauptet werde. Einen mündlichen Darlehensvertrag und eine Rückzahlungsverpflichtung habe es nie gegeben. Das sei alles erstunken und erlogen. Und überhaupt, und sowieso ...

All dies muß der gutgläubige Darlehensgeber nun widerlegen.

Er hatte seinem Schwiegersohn Geld geliehen, als dieser es brauchte und ihn um Hilfe bat. Und dabei hatte er als juristischer Laie natürlich Fehler gemacht. Er hatte „innerhalb der Familie“ (natürlich?) auch keinen Vertrag gemacht. Und weil er die künftigen Konflikte naturgemäß nicht ahnen konnte, hatte er in das Feld „Verwendungszweck“ auf dem Überweisungsformular nicht etwa das Wort „Darlehen“ geschrieben - was den gesamten künftigen Rechtsstreit vermieden hätte - , sondern das Wort „Überweisung“. Aber er war halt juristischer Laie.

**Was hindert uns eigentlich, das zu tun,
was wir von anderen erwarten?**

Und nun wird er im Schriftsatz des Anwalts des Schwiegersohns seitenlang damit konfrontiert, daß es sich um überhaupt kein Darlehen gehandelt habe. Und daß er sich nicht an seinen gut verdienenden Schwiegersohn, sondern an seine arbeitslose Tochter halten solle. Auf all diesen Schwachsinn muß er sich nun im Détail einlassen. Er muß jede noch so unsinnige Behauptung entkräften, und dies auch beweisen!

Und was steht ihm an Beweismitteln in diesem privaten Umfeld zur Verfügung, in dem sich der Rechtsstreit bewegt? Letztlich nur die Familienangehörigen! Denn sonst war ja niemand dabei!

Da muß also der Sohn gegen die Mutter, die Tochter gegen den Vater, die Ehefrau gegen den Ehemann aussagen. Und am Schluß geht noch über all den Streitigkeiten, Reibereien, Verdächtigungen, Auseinandersetzungen, usw. die gesamte Familie kaputt - bzw. das, was dann davon noch übrig geblieben ist.

Kein Wunder, daß der Schwiegervater, der seinem Schwiegersohn vor Jahren gutgläubig einen größeren Betrag geliehen hatte, damit dieser sich eine Existenz

aufbauen kann, schließlich entnervt aufgibt, und sich auf einen Kompromiß einläßt, der ihm gerade noch die Hälfte des geliehenen Geldes bringt.

Und damit ist er noch gut bedient. Denn letztlich hätte er seinen Anspruch im Erstfall kaum beweisen können.

Denn wem hätte der Richter glauben sollen? Schließlich steht Aussage gegen Aussage! Also richtet er sich danach, wer es zu beweisen hat. Und dies ist nun einmal der Kläger!

Also geht dieser im Ernstfall leer aus bzw. muß sich mit einem mageren Kompromiß von 50 % begnügen. Was angesichts der geschilderten Beweislage noch ein günstiges Ergebnis darstellt. Denn in einem Urteil (statt dem Vergleich) hätte er aus den genannten Gründen womöglich verloren.

Aber er ist letztlich selbst schuld. Er hat es sich selbst eingebrockt. Denn er hätte sich ja nur eine kleine Bestätigung unterschreiben lassen müssen. Im Extremfall hätten 4 oder 5 Worte als Schuldschein genügt, bspw.: „20.000 € als Darlehen erhalten, Unterschrift“.

Mehr muß - streng genommen - in dem Vertrag nicht stehen. Der Rest ergibt sich aus dem Gesetz, bspw. Zinsen, usw.. Es muß nur klar sein, daß es sich um einen Vertrag handelt, und nicht um eine Geldüberlassung aus privaten Gründen, letztlich um eine Schenkung.

Daher der dringende Raten: Machen sie zumindest einen „Mini-Vertrag“. Es genügt notfalls folgende Formulierung:

„Ich habe am ... einen Betrag von ... € von Herrn/
Frau ... als Darlehen erhalten. Unterschrift“

Und schon ist man aus dem Schneider!

Da kann der Schuldner später behaupten, was er will. Es wird ihm nichts nützen. Denn dann muß er alles beweisen.

Soweit die **juristischen Hinweise**. Und nun noch einige **persönliche Erfahrungen** zu diesem Thema, an denen die Problematik deutlich wird:

Ich habe vor einigen Jahren - etwa zur gleichen Zeit - zwei Menschen Geld geliehen. In jeweils nicht unerheblicher Höhe. Mit ganz unterschiedlichen Erfahrungen:

1.

Der Eine war ein Kollege. Als es später um die Rückzahlung ging, behauptete er nun allen Ernstes, ich hätte ihm das Geld geschenkt.

Er erfand unzählige Gründe, warum ich es ihm geschenkt hätte. Aus Dankbarkeit. Wegen seiner Verdienste. Wegen der Steuer. Wegen seiner Kinder. Und anderes mehr.

Und er hatte tatsächlich die Unverfrorenheit, auf die (oben dargelegte) Rechtslage hinzuweisen:

„Wenn ich behaupte, daß es eine Schenkung war, mußt du mir erst einmal das Gegenteil beweisen. Und das kannst du nicht. Es war ja keiner dabei!“

Vertrauen wird halt oft auch ausgenutzt.

Sein Pech, daß ich es doch beweisen konnte. Denn in weiser Voraussicht hatte ich seinerzeit auf den Scheckanhang das Wort „Darlehen“ geschrieben.

Der Scheck war zwar längst eingelöst und von der Bank vernichtet worden. Aber ich hatte mir von dem Scheck eine Kopie gefertigt. Und so konnte ich nachweisen, daß es sich (natürlich) um ein Darlehen, und nicht um eine Schenkung (warum auch?) gehandelt hatte.

**Ich habe ein reines Gewissen.
Denn ich habe es nie benutzt.**

2.

Der Andere war das genaue Gegenteil: Zuverlässig, vertrauenswürdig, ehrlich. - Ein Freund, wie man ihn sich nur wünschen kann. Einer, für den man durchs Feuer geht.

Auch ihm hatte ich einen ähnlichen Betrag geborgt. Ohne eine Absicherung. Und ohne eine Fotokopie zur Sicherheit

Diese war bei ihm auch nicht nötig. Die Rückzahlung erfolgte, ohne daß auch nur ein Wort darüber gesprochen worden wäre. - Der einzige „Streit“, den es hierüber zwischen uns gab, betraf die Zinsen. Er wollte mir unbedingt noch Zinsen zahlen.

Wir konnten uns hierüber aber einigen: Statt der Zinsen haben wir eine gute Flasche Rotwein zusammen getrunken.

Meine Meinung zu diesem Thema: Einmal als Anwalt, und einmal als Mensch:

Als Anwalt:

Wenn ein Freund Sie bittet: Geben Sie es ihm!
Und wenn ein guter Freund Sie bittet: Geben Sie es ihm erst recht!

Aber denken Sie an die Gefahren. Sichern Sie sich ab!
3 Worte auf der Rückseite eines Bierdeckels vermeiden
3 Jahre Rechtsstreit durch 3 Instanzen.

Und als Mensch:

Lassen Sie sich ruhig auch einmal von Ihrem Herz leiten.
Mißtrauen zerstört die Freundschaft.

Und wenn man einem Freund Geld ohne Quittung leiht, beweist ihm dies, daß man ihm vertraut. Schon um dieses Vertrauen nicht zu enttäuschen, wird er alles daran setzen, Sie nicht zu hängen zu lassen.

Jedenfalls im Regelfall. Ausnahmen gibt es immer (siehe oben). Aber dann war es kein Freund. Leider merkt man dies oft erst später.

Daher als **Kompromiß** eine grobe 3-Teilung:

1. Bei Menschen, bei denen Sie befürchten, daß sie das Geld nicht zurückzahlen wollen oder es nicht können: Diesen Kreditwunsch sollten Sie ablehnen (oder eine werthaltige Sicherheit verlangen). Es sei denn, daß Sie es sich leisten können, auf das Geld notfalls zu verzichten.
2. Bei Menschen, zu denen Sie das Vertrauen haben, daß sie zur Rückzahlung willens und in der Lage sind: Geben Sie ihrem Herzen einen Stoß! Aber sichern Sie sich ab. Und wenn es nur 5 Worte auf der Rückseite eines Bierdeckels sind.
3. Menschen, denen Sie in jeder Hinsicht blind vertrauen: Hier wäre ein Schuldschein fast eine Beleidigung.

Aber solche Menschen sind selten. Falls Sie das Glück haben, solche Freunde zu haben, geben Sie Ihnen das Geld unbesorgt. Auch ohne Vertrag und ohne Zeugen. Diese Menschen werden Sie nicht enttäuschen.

Aber denken Sie daran: Solche Menschen sind selten!

In jedem Fall aber ist von privaten Krediten dann abzuraten, wenn der Kreditnehmer so überschuldet ist, daß er Privatinsolvenz anmelden muß. Dann ist es nämlich oft nicht der mangelnde Wille, sondern die Rechtslage, die die Freundschaft belastet:

Denn weil in der Privatinsolvenz alle Gläubiger gleich behandelt werden müssen, **darf** der Schuldner das private Darlehen selbst dann nicht begleichen, wenn er es wollte. Dies wäre Gläubigerbegünstigung, die sogar strafbar ist (§ 283 c StGB).

Zu einem Privatkredit kann man somit nur in einem Fall raten:

„Wenn die Freundschaft auch den Verlust des Geldes aushält.“

Arbeitsrecht in JenaTV

Noch ein kleiner Hinweis in eigener Sache:

Wir möchten diejenigen Leser unserer Kanzleizeitschrift, die sich für Arbeitsrecht interessieren, auf die Informationssendungen bei **JenaTV** aufmerksam machen, in der Herr Rechtsanwalt Weikopf in regelmäßiger Folge wichtige Fragen aus dem **Arbeitsrecht** behandelt.

In den vergangenen Monaten ging es um die Themen Kündigung, Aufhebungsvertrag, Abfindungen, u.v.m. Im Oktober werden Fragen der Arbeitnehmerhaftung behandelt, die wegen ihrer großen Bedeutung auch in der vorliegenden Zeitschrift vertieft dargestellt wurden.

In November geht es um den Komplex „Änderungen des Arbeitsvertrages“: Wie soll man sich verhalten, wenn man z.B. einen Änderungsvertrag bekommt, wenn man mit den Stunden runtergesetzt wird, oder wenn man eine Änderungskündigung erhält?

Und ist es eigentlich ohne weiteres zulässig, wenn man mit den Stunden „runtergesetzt“ wird oder andere Arbeitsbedingungen „bekommt“? Gibt es hierfür Fristen? Und geht das überhaupt bei Verträgen, die ja normalerweise nicht einseitig abgeändert werden können? Was kann man dagegen machen? Und riskiert man dann nicht den Arbeitsplatz?

In den weiteren Folgen wird sich Herr Rechtsanwalt Weikopf dann voraussichtlich mit folgenden arbeitsrechtlichen Themen beschäftigen: Abmahnung, Arbeitszeugnis, Überstunden, Urlaub, Geltendmachung von Ansprüchen, Fristen, u.v.m.

Die Sendung hat jeweils eine Dauer von rund 15 Minuten. Sie wird an jedem zweiten **Donnerstag** stündlich im Anschluß an die die Nachrichten - JenaJournal - ausgestrahlt und jeweils am Wochenende wiederholt.

Wir hoffen, daß Ihnen die Sendungen bei Ihren eventuellen Arbeitsrechtsproblemen von Nutzen sein können.

Impressum:

Die „Kanzleizeitschrift“ ist eine **unentgeltliche Mandantenzeitschrift** der Anwaltskanzlei Weikopf & Coll. Der Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen verfaßt, es wird jedoch keine Garantie übernommen.

Zuständig für die Rechtsanwälte/ Rechtsanwältin unserer Kanzlei ist die Rechtsanwaltskammer Thüringen, Bahnhofstraße 27, 99084 Erfurt, Tel. 0361/654 880, Telefax 0361/ 654 88 - 20.

Die maßgeblichen berufsrechtlichen Vorschriften finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de) .

Verantwortlich für den Inhalt der „Kanzleizeitschrift“ und Verfasser sämtlicher Beiträge ist Herr Rechtsanwalt **Otto Weikopf**